

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 18. Dezember 2001
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 239
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320
GeschZ.: I 33-1.8.312-29/01

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-8.312-824

Antragsteller:

PERI GmbH
Rudolf-Diesel-Straße
89264 Weißenhorn

Zulassungsgegenstand:

Baustützen aus Aluminium mit Ausziehvorrichtung

- MP 250: Stützenklasse T25

- MP 350: Stützenklasse R35

- MP 480: Stützenklasse D45

- MP 625: Stützenklasse D60

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2006

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und acht Anlagen.

* Der Gegenstand ist erstmals am 14. November 1996 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Baustützen aus Aluminium mit Ausziehvorrichtung nach Tabelle 1.

Die Baustützen sind für die Stützenklasse nach Tabelle 1 entsprechend den "Zulassungsgrundsätzen für den Nachweis von Baustützen aus Aluminium mit Ausziehvorrichtung im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung"¹ nachgewiesen. Die minimale und maximale Auszugslänge ist Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Baustützen aus Aluminium mit Ausziehvorrichtung

Stützen- typ	Stützen- klasse	charakteristischer Wert der Tragfähigkeit R_u [kN]	maximale Aus- zugslänge l_{max} [m]	minimale Aus- zugslänge l_{min} [m]
MP 250	T25	102,0	2,50	1,45
MP 350	R35	68,0	3,50	1,95
MP 480	D45	34,0	4,80	2,60
MP 625	D60	34,0	6,25	4,30

Die Baustützen dürfen als Bauteile von Traggerüsten unter lotrechten Lasten lotrecht stehend, z.B. zur Unterstützung von Deckenschalungen, in wiederholtem Baustelleneinsatz verwendet werden.

Innen- und Außenrohr der Baustützen bestehen aus einem stranggepressten Aluminiumprofil. Um die stufenlose Längeneinstellung innerhalb des Verstellbereichs zu ermöglichen, ist das Außenrohr mit einer Stellmutter und die Flanken des Innenrohres mit einem Trapezgewinde versehen.

Die Baustütze MP250 ist in Anlage 1 dargestellt.

2 Bestimmungen für die Baustützen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Ausbildung der Baustützen muss den Angaben der Anlagen und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen entsprechen.

Die Werkstoffe müssen den technischen Regeln nach Tabelle 2 entsprechen, ihre Eigenschaften sind durch Bescheinigungen nach DIN EN 10 204 entsprechend den Angaben in Tabelle 2 zu bestätigen.

2.2 Korrosionsschutz

Die Stahlteile müssen durch Beschichtungen entsprechend den Normen der Reihe DIN EN ISO 12 499 oder durch Feuerverzinkung nach DIN EN ISO 1461 ausreichend gegen Korrosion geschützt sein.

¹ zu beziehen durch das Deutsche Institut für Bautechnik

Tabelle 2: Werkstoffe der Baustützen

Werkstoff	Werkstoffnummer	Kurzname	frühere Bezeichnung	technische Regel	Bescheinigung nach DIN EN 10 204
Baustahl	1.0038	S235JRG2	RSt 37-2	DIN EN 10 025	2.3
	1.0570	S355J2G3	St 52-3		
Temperguss	0.8040	EN-GJMW-400-5	GTW-40-05	DIN EN 1692	3.1.B
	0.8145	EN-GJMB-450-6	GTS-45-06		
Aluminiumlegierung	3.2315.71	AlMgSi 1 F28	---	DIN 1725-1 DIN 1748-1	2.3

2.2 Herstellung

2.2.1 Eignungsnachweise

Betriebe, die geschweißte Bauteile nach dieser Zulassung herstellen, müssen nachgewiesen haben, dass sie hierfür geeignet sind.

Für Aluminiumbauteile gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn für den Betrieb der Eignungsnachweis gemäß der "Richtlinie zum Schweißen von tragenden Bauteilen aus Aluminium"² mit Erweiterung zur Fertigung von Schweißverbindungen nach dieser Zulassung vorliegt.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Lieferscheine der Baustützen sind nach Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Zusätzlich sind die Baustützen leicht erkennbar und dauerhaft wie folgt zu kennzeichnen:

- verkürzte Zulassungsnummer "824".
- Großbuchstabe "Ü",
- dem Kurzzeichen für die Stützenklasse (T25, R35, D45, D60),
- letzte zwei Ziffern der Jahreszahl der Herstellung,
- Kennzeichen des jeweiligen Herstellers und

Beispiel für der Kennzeichnung:

824 - Ü – T25 - 01 - PERI

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Baustützen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Baustützen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Baustützen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

² zu beziehen durch das Deutsche Institut für Bautechnik

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Baustützen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Einzelteile:
Es ist zu kontrollieren, ob für die Werkstoffe Prüfbescheinigungen entsprechend Tabelle 2 vorliegen und die bescheinigten Prüfergebnisse den Anforderungen entsprechen. Bei mindestens 1‰ der jeweiligen Einzelteile ist die Einhaltung der Maße und Toleranzen entsprechend den Angaben der Konstruktionszeichnungen zu kontrollieren.
- Kontrolle und Prüfungen, die am fertigen Produkt durchzuführen sind:
Es sind sinngemäß die Prüfungen nach Tabelle E.2 von DIN EN 1065:1998-12 durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Einzelteile
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Baustützen bzw. des Ausgangsmaterials oder der Einzelteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Baustützen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Baustützen durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind sinngemäß die Prüfungen nach Tabelle E.2 von DIN EN 1065:1998-12 durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik oder der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für den Nachweis der Standsicherheit gilt DIN 4421 unter Berücksichtigung der "Anpassungsrichtlinie Stahlbau".

Die Werte der nutzbaren Widerstände gemäß DIN 4421:1982-08, Abschnitt 6.1 und die charakteristischen Werte der Tragfähigkeit gemäß DIN 18 800-1 sind entsprechend Tabelle 3 anzunehmen.

Zur Ermittlung der Beanspruchbarkeiten für Baustützen in Traggerüsten der Traggerüstgruppe III sind die charakteristischen Werte $R_{y,k}$ durch $\gamma_M = 1,1$ zu dividieren.

Tabelle 3: Nutzbarer Widerstand und charakteristischer Wert

Stütztyp	Stützenklasse	nutzbarer Widerstand	charakteristischer Wert der Tragfähigkeit
MP 250	T25	60 kN	102 kN
MP 350	R35	40 kN	68 kN
MP 480	D45	20 kN	34 kN
MP 625	D60	20 kN	34 kN

Die Werte der Tabelle 3 gelten nur für Baustützen, die planmäßig zentrische Normalkräfte über die Endplatten erhalten. Bei Abweichung davon ist ein Nachweis im Einzelfall zu führen. Bei Traggerüsten der Gruppen II und III nach DIN 4421 muss die Lasteinleitung nach Bild 9 von DIN 4421:1982-08 erfolgen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Verwendung der Baustützen gilt die Aufbau- und Verwendungsanleitung gemäß DIN 4421, Abschnitt 7.

Die Stützen sind so aufzustellen, dass die Endplatten mit ihrer ganzen Fläche aufliegen. Die Stützen sind am Kopf seitlich unverschieblich zu halten.

Es dürfen nur Baustützen verwendet werden, die entsprechend Abschnitt 2.2.2 gekennzeichnet sind.

5 Bestimmungen für Nutzung und Wartung

Alle Stützteile müssen vor dem Einbau auf ihre einwandfreie Beschaffenheit überprüft werden, beschädigte Stützen dürfen nicht weiterverwendet werden.

Im Auftrag
Buche

Beglaubigt